

Baubeschreibung

**Erschließung Baugebiet August-Kümpers-
Straße**

Gemeinde Wettringen

Straßen-, Tief- und Kanalbau

Inhaltsverzeichnis

1.	Angaben zur Baustelle	3
2.	Umfang Kanalbau / Entwässerung /Anschlussleitungen	3
3.	Umfang Straßenbau Aufweitung K65	3
4.	Umfang Erdbau innere Erschließung	4
5.	Umfang Versorgerarbeiten (Westnetz u. Telekom)	4
6.	Lage der Baustelle	5
7.	Verkehrsregelung und -sicherung	6
8.	Baufeld und Baubehinderungen.....	7
9.	Kanalbau	7
10.	Straßenbau	8
11.	Baustelleneinrichtung und Lagerflächen.....	10
12.	Wasser / Abwasser / Strom	10
13.	Kampfmittel	10
14.	Leitungsbestand in der Örtlichkeit	10
15.	Ausführungsvorschriften / Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	10
16.	Ausführungsunterlagen	11
17.	Baustellensprache	11
18.	Eignungs- und Gütenachweis	11
19.	Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen .	11
20.	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme	12
21.	Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle	12
22.	Empfohlener Bauablauf.....	12
23.	Angaben zur Ausführung	12
24.	Baubesprechung und Bauzeitenplan.....	12
25.	Bautagesberichte.....	13
26.	Preisermittlungen	13
27.	Bauüberwachung und Abrechnung.....	13
28.	Ersatzbaustoffverordnung.....	14

1. Angaben zur Baustelle

Die Gemeinde Wettringen plant ein neues Baugebiet samt Erstellung eines Linksabbiegers auf der August-Kümpers-Straße/K65. Die Baumaßnahme befindet sich im Ortsausgang in Richtung Tie-Esch/Neuenkirchen. Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Erschließung des geplanten Baugebiets. Die Arbeiten der „inneren“ Erschließung umfassen allgemein die vorbereitenden Erdarbeiten, den Kanalbau und die Erstellung der Baustraße aus Asphalt. Im Zuge der Erschließung finden außerdem Versorgerarbeiten im Baufeld statt. Die Arbeiten der „äußeren“ Erschließung umfassen im Wesentlichen die Deckensanierung und den Vollausbau der Oberflächen in Asphaltbauweise und die Herstellung der Geh- und Radwege in Asphalt und Pflasterbauweise. Der Bauzeitraum wurde mit ca. maximal 8 Monaten veranschlagt. Personal, Geräte und Materialeinsatz sind entsprechend vorzuhalten und zu kalkulieren.

Weitere Einzelheiten zur Baumaßnahme können den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

2. Umfang Kanalbau / Entwässerung /Anschlussleitungen

Die Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen

SW-Kanalbau:

ca. 2000 m ³	Bodenaushub
ca. 3900 m ²	Grabenverbau
ca. 1 St	Schmutzwasserpumpwerk
ca. 680 m	SW-Kanal DN 250 PP
ca. 220 m	Anschlussleitungen PP Rohre DN 150 (ca. 39 HA)
ca. 10 St	Betonschächte F 1,0
ca. 3 St	Betonschächte F 1,0 verdeckelt

RW-Kanalbau:

ca. 2200 m ³	Bodenaushub
ca. 2800 m ²	Grabenverbau
ca. 170 m	RW-Kanal DN 300 B
ca. 130 m	RW-Kanal DN 400 B
ca. 140 m	RW-Kanal DN 500 B
ca. 255 m	RW-Kanal DN 600 B
ca. 9 St	Betonschächte F 1,0
ca. 1 St	Betonschächte F 1,2 verdeckelt
ca. 2 St	Betonschächte F1,5
ca. 2 St	Betonschächte F1,5 verdeckelt
ca. 1 St	Sonderbauwerk RW-Betonschacht
ca. 220 m	Anschlussleitung PP Rohre DN 150 (ca. 39 HA)
ca. 20 m	Anschlussleitung PP Rohre DN 150 (ca. 11 Straßenabläufe)
ca. 75 m	Anschlussleitung PP Rohre DN 150 (ca. 3 Straßenabläufe u. 2 Muldenüberläufe)

3. Umfang Straßenbau Aufweitung K65

Die Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen

ca. 175 m ²	Baugelände freimachen
ca. 350 m ²	Oberboden abfahren/seitl. lagern
ca. 35 m ³	Bodenmaterial abtragen/seitlich lagern
ca. 110 m ³	Bodenmaterial liefern
ca. 100 m ³	Frostschuttschicht 0/45 (Radweg)
ca. 220 m ³	Frostschuttschicht 0/45 (Fahrbahn)
ca. 85 m ³	Bankette erstellen
diverse	Pflasterarbeiten u. Randeinfassungen
ca. 1300 m ²	Asphaltarbeiten (Deckensanierung u. Vollausbau u. Radweg)
diverse	Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

Aufbau der Fahrbahnaufweitung im Vollausbau in Anlehnung an. Bk 3.2:

4,0 cm	Deckschicht AC 11 DS
6,0 cm	Binderschicht AC 16 BS
12,0 cm	Tragschicht AC 22 TS
38,0 cm	Frostschuttschicht 0/45
60,0 cm	Gesamtkonstruktion

Aufbau der Deckensanierung:

4,0 cm	Deckschicht AC 11 DS
6,0 cm	Binderschicht AC 16 BS

Aufbau des Rad- und Gehwegesweges Asphalt:

3,0 cm	Deckschicht AC 8 DN
8,0 cm	Tragschicht AC 22 TN
20,0 cm	Frostschuttschicht 0/45
31,0 cm	Gesamtkonstruktion

Aufbau des Rad- und Gehwegesweges Pflaster:

8,0 cm	Pflaster 20/10/8 grau
4,0 cm	Pflasterbettung 0/5
20,0 cm	Schottertragschicht 0/45
32,0 cm	Gesamtkonstruktion

4. Umfang Erdbau innere Erschließung

Der Teil umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

ca. 2100 m ³	Oberboden abtragen und in Mieten lagern
ca. 4200 m ²	Erdplanum nachverdichten
ca. 2100 m ³	Frostsicheres Material einbauen
ca. 1300 m ³	Schottertragschicht 0/45
ca. 2700 m ²	Tragdeckschicht 0/11

Aufbau der Baustraße:

6,0 cm	Asphalttragdeckschicht 0/11
30,0 cm	Schottertragschicht 0/45
i.M. ca. 50 cm	frostsicheres Material abgestimmte Korngrößen
Mind. 60,0 cm	Gesamtkonstruktion

5. Umfang Versorgerarbeiten (Westnetz u. Telekom)

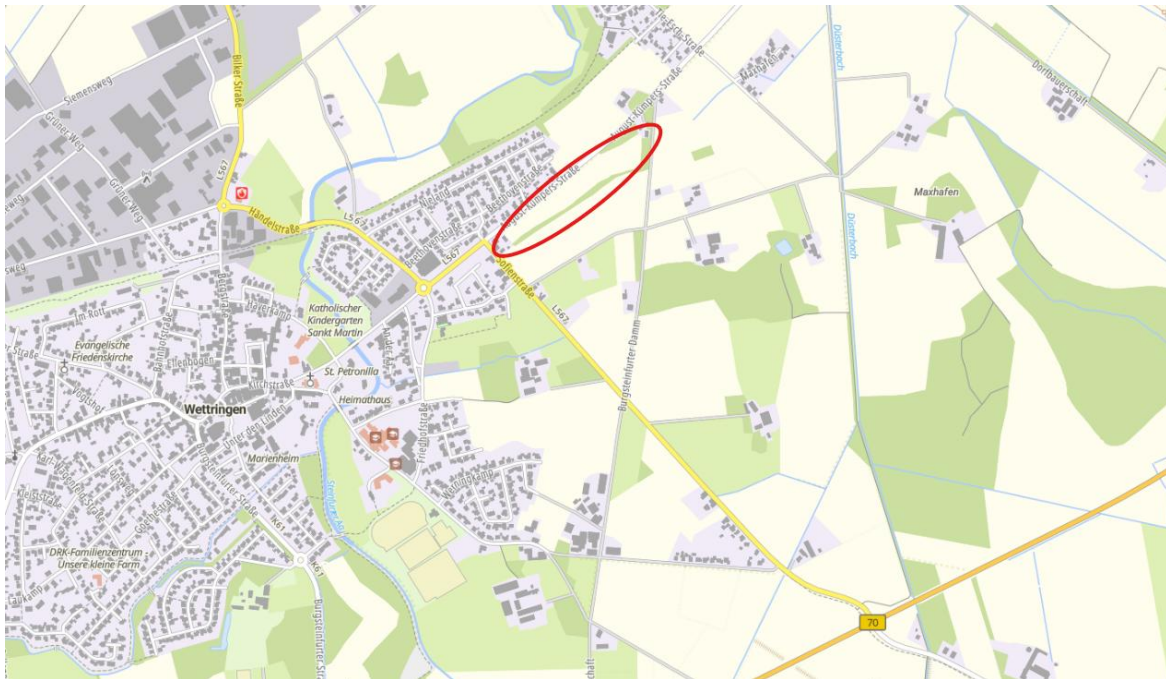
In den Nebenanlagen / Straßenquerschnitten müssen die Versorgungsträger (Westnetz u. Telekom) Versorgungsleitungen verlegen. Die Arbeiten sind durch den AN so mit den Versorgungsträgern abzustimmen, dass gegenseitige Behinderungen ausgeschlossen werden.

Die Versorgergräben werden nach Herstellung der Kanäle und des Erdplanums (Anfüllung frostsicheres Material) durchgeführt. Diese Leistungen sind frühzeitig und im engen Austausch mit den VU durchzuführen. Ggf. ist es je nach Witterung erforderlich die erste Lage des Schotters einzubauen.

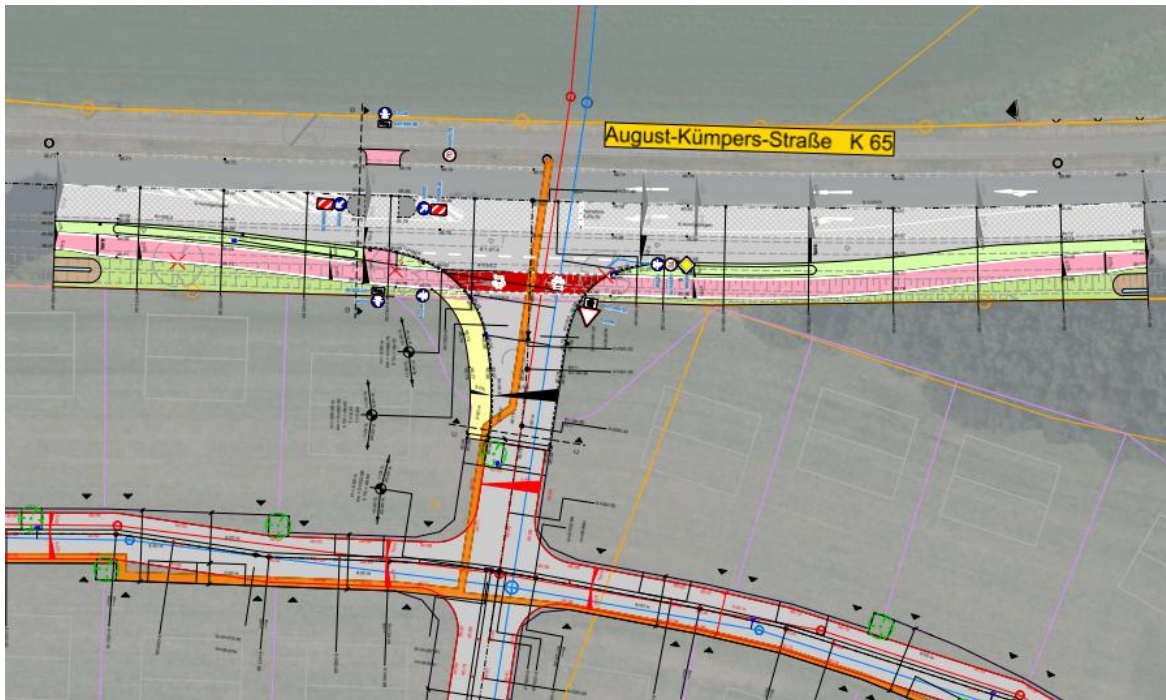
Den Versorgungsunternehmen ist für die Neu-, Um- und generellen Montagearbeiten jederzeit Zugang zum Baubereich zu gewähren. Für die Bauausführung ist den Tiefbauern ein Zeitraum von 50 Tagen zugesichert. Paralleles Arbeiten in der „inneren Erschließung“ wird vorausgesetzt. Die Arbeiten sind zu koordinieren. Der hierdurch entstehende Mehraufwand ist in den EPs zu berücksichtigen.

6. Lage der Baustelle

Die Baustelle ist über die B70 in Verbindung zur L567 mit Anschluss an die K65/August-Kümpers-Straße in Wetringen zu erreichen. Über diese Straße hat der Lieferverkehr zur und von der Baustelle erfolgen. Zudem findet ein Teil der Baumaßnahme auf dem Bestandsbaugebiet Nieland statt. Die Erreichbarkeit von privaten Anliegern, Parkplätzen, Zufahrten zu den Anliegern etc. muss während der gesamten Maßnahme gewährleistet sein. Die Anlieger auf dem Nieland sind rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren. Dies ist in den EPs entsprechend zu berücksichtigen.



Lage der Baumaßnahme (Quelle: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)



Übersicht der zu bauenden Einmündung inkl. Linksabbieger
Die detaillierten und gesamten Planunterlagen sind dem Ausschreibungspaket zu entnehmen.

7. Verkehrsregelung und -sicherung

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)" ist zur Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor bei Fehlen eines solchen Nachweises den Bieter von der Angebotswertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Allgemein gilt:

Der AN trägt die volle Verantwortung für die Verkehrssicherheit auf der Baustelle für sein Gewerk und die ordnungsgemäße Beschilderung, Beleuchtung und Absperrung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen.

Die erforderlichen Genehmigungen sind durch den AN bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Der AN haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG entstehenden unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen etwa erhobenen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen. Für den AG besteht keinerlei Sicherungspflicht.

Grundsätzlich gilt für sämtliche Verkehrsmaßnahmen die StVO vom 16.11.1970 mit Vwv-StVO vom 24.11.1970 in der derzeit gültigen Fassung und die vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 21 in der derzeit gültigen Fassung, sowie die ZVB/E - StB 2000, Teil B, Ziff. 107 in der derzeit gültigen Fassung und die BVB - StB - Besondere Vertragsbedingungen (09/01), Nr. 8.3. in der derzeit gültigen Fassung. Die Art der Verkehrsführung und die Absperrung und Kennzeichnung der Straßenbaustellen ist nach den Regelplänen der RSA 21 in der derzeit gültigen Fassung unter 3.1.3.1 (Verkehrssicherung nach RSA) angegeben, zusätzlich ist die ZTV- SA 97 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten. Gemäß 1.3.1 (12) der RSA 21 ist jedoch vom Auftragnehmer entsprechend den örtlichen Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten ein Verkehrszeichenplan aufzustellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Einholung der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen erfolgt durch den Auftragnehmer und ist in die Einheitspreise mit einzurechnen (wenn hierfür nicht LV Leistungspositionen vorgesehen sind).

Im Rahmen der Kontrolle und Wartung hat der Auftragnehmer (bzw. sein Nachunternehmer) Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an den Verkehrsschildern, Markierungen, Leitelementen, Verkehrs-, Beleuchtungs- und Schutzeinrichtungen gem. ZTV-SA regelmäßig durchzuführen. Dies ist in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzukalkulieren und gilt für Maßnahmen längerer Dauer.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit, an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung stellt eine Nebenleistung dar und ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Die Baustellenein- und ausfahrten sind bei Verschmutzung ständig zu reinigen. Hierfür sind Besenwagen o.ä. Geräte bereitzuhalten. Die Kosten hierfür sind in die E-Preise des LV einzurechnen.

8. Baufeld und Baubehinderungen

Die Arbeiten erfolgen im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs. Der Geräteeinsatz ist entsprechend zu organisieren. Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Bei allen Arbeiten sind Erschütterungen mit nachhaltigen Folgen für anliegende Gebäude und deren Inventar zu unterbinden. Der Einsatz aller lärm- oder erschütterungsintensiver Baugeräte ist auf die örtlichen Gegebenheiten sowie mit dem AG abzustimmen und der Einsatz ist anzumelden.

Staubemissionen sind durch regelmäßiges Befeuchten der Oberflächen zu vermeiden.

Während der Arbeiten ist mit Versorgerarbeiten zu rechnen. Das während des Bauablaufes stattfindende Umlegen von Versorgerleitungen und etwaige ähnliche Behinderung sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

9. Kanalbau

Sicherung gegen Unfallgefahren

Der AN übernimmt mit dem Auftrag für die Dauer der Bauzeit die alleinige Aufsichtspflicht über die gesamte Baustelle mit den jeweiligen Leistungsabschnitten. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen allein voll verantwortlich, er hat die geltenden UVV zu beachten und deren Einhaltung zu überwachen. Er hat nach für die Sicherheit des Baubetriebes zu sorgen und nach den örtlichen Verhältnissen notwendige Anordnungen und Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

Erdarbeiten

Baugruben, Gräben der Zuleiter etc. sind grundsätzlich gemäß DIN EN 1610 und in Teilen der DIN 4124 herzustellen. Die notwendigen vorbereitenden Arbeiten wie Mutterbodenabtrag etc. sind gesondert ausgeschrieben. Alle erforderlichen Maßnahmen wie Herstellung von Bermen am Übergang zwischen Bodenschichten, Herstellung von Drainagegräben, Pumpensämpfen usw. sind nicht in die Erdbaupositionen, sondern in die Wasserhaltungsposition einzurechnen. Grundsätzlich sind, wenn im Leistungstext nicht gesondert beschrieben, das Lösen und Laden von Boden, der Transport zur Zwischenlagerfläche und zurück zur Einbaustelle, Schutz und Unterhaltung der Bodenmieten, der lagenweise Einbau und die Verdichtung ($D_{Pr} > 97\%$ der einfachen Proctordichte) in die Erdbaupositionen mit einzurechnen. Die entsprechende Dicke der Einbauschichten ist unter Berücksichtigung der Bodenart und des gewählten Verdichtungsgerätes auszuführen. Die Leistungspositionen Mehrbodenaushub, Bodenaustausch etc. sind grundsätzlich, auch wenn im Leistungsverzeichnis nicht explizit erwähnt, einschließlich Verbau und Vertiefung der Wasserhaltung zu kalkulieren. Kopflöcher

für Rohreinbindungen, Schweißungen und Flanschverbindungen sind in die Rohrgrabenpositionen inklusive Verbau und Vertiefung der Wasserhaltung einzukalkulieren.

Gemäß den Leistungspositionen sind die Baugrubentiefen für den Baugrubenaushub jeweils von 0 - x m angegeben.

Rohrleitungsverlegung, Schachtbauwerke

Die Rohrunterbettung muss für alle Rohrleitungsarten gemäß DIN EN 1610 mit verdichtungsfähigem Material erfolgen. Die Auflagerstärken und -materialien sind entsprechend der DIN EN 1610 auszuführen. Die Ausführungen der Rohrunterbettungen sind gemäß den angebotenen Rohrmaterialien zu kalkulieren. Die Kosten für die Profilierung der Rohraufleger sind grundsätzlich einzukalkulieren. Eine Abböschung der Baugruben, sofern nicht anders im LV erwähnt, ist nicht gestattet.

Es gelten die Ausführungen der DIN EN 1610. Dies gilt besonders für die Nebenarbeiten wie Wasserhaltung, Straßendeckenaufbruch und -wiederherstellung, Aushub von nicht tragfähigem Boden, Bodenaustausch u. ä..

Kamerainspektion

Gemäß LV: Abnahmeuntersuchung der neu verlegten Kanalhaltungen durchführen.

Es ist grundsätzlich ein selbstfahrender, ferngesteuerter Kamerawagen mit regelbarer Geschwindigkeit und stufenlos veränderbarer Blickrichtung des Objektivs zu verwenden. Während eines Radial Schwenkes ist die seitenrichtige und aufrechte Lage des Fernsehbildes beizubehalten. Es ist eine gleichmäßige Ausleuchtung ohne Reflexionen am Aufnahmeobjekt und ruhige Kameralage in der Rohrachse während der Inspektion zu gewährleisten.

Die Untersuchung darf nur in vorführfähigem und gereinigtem Zustand der Haltungen erfolgen. Die Reinigung wird nicht gesondert vergütet.

Das anfallende Wasser ist haltungsweise nach freier Wahl des AN abzufangen und schadlos abzuleiten. Das Untersuchungsergebnis ist auf Video aufzuzeichnen.

Ein Untersuchungsbericht ist anzufertigen und mit dem Datenträger (siehe gesonderte Position) nach Abschluss der Inspektionen dem AG zu übergeben.

Von den schadhaften Stellen sind digitale Bilder anzufertigen.

Grundsätzlich sind, soweit technisch durchführbar, die Inspektionen mit ferngesteuerten Kamerawagen durchzuführen. Ist der Einsatz einer Minikamera nicht möglich, ist auf eine Schiebekamera umzuschwenken. Beim Einsatz von Schiebekameras ist auf einen gleichmäßigen Vorwärtsschub sowie eine ruhige Bildführung zu achten und einen ruckartigen Schiebetrieb zu unterlassen.

Die Daten sind im ISYBAU Austauschformat Abwasser im XML-Format 2013 zu liefern.

10. Straßenbau

Schadstoffbelastete Baustoffe

Der AN hat sämtliche anfallenden Abfälle in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen. Ferner gilt die Mantelverordnung einschließlich der Ersatzbaustoffverordnung in ihren aktuell gültigen Fassungen.

Gesteinskörnungen im Straßenoberbau

Für den Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen sind die Ergebnisse der Güteüberwachung (Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung) nach den TL G SoB-StB bzw. nach dem v. g. Gem.Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 heranzuziehen.

Für die Prüfhäufigkeiten der wasserwirtschaftlichen Merkmale gelten für alle Verwendungszwecke die Angaben in Anlage 2.3 Spalte 7 der TL G SoB.

Maßgebend ist das letzte Prüfzeugnis bzw. sind die letzten Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung, welche(s) die Ergebnisse aller maßgebenden bautechnischen und wasserwirtschaftlichen Prüfparameter enthalten müssen/muss.

Werden im Rahmen von Kontrollprüfungen unzulässige Abweichungen von den vertraglich zugesicherten Eigenschaften insbesondere von den wasserwirtschaftlichen Merkmalen festgestellt, hat der Auftragnehmer alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen und alle zusätzlichen Auflagen der zuständigen Wasserbehörde zu eigenen Lasten zu erfüllen.

Angaben zur Ausführung – Pflaster/Rinnen/Bordsteine

An die Pflasterarbeiten und die Qualität des Pflastermaterials werden seitens des AG höchste Ansprüche gestellt. Hinsichtlich der Vorgaben, Bemusterungen und Prüfungen im Bauablauf sei an dieser Stelle auch auf die ZTV Pflaster verwiesen. Der AG behält es sich vor, neben den gelieferten Pflastersteinen auch das Bettungs- und Fugenmaterial durch einen unabhängigen Gutachter während der Bauzeit beproben zu lassen. Führen mangelhafte Materiallieferungen zu Bauverzögerungen, gehen daraus resultierende Mehraufwendungen gleich welcher Art voll zu Lasten des AN.

Der Auftragnehmer hat die Filterstabilität der von ihm zu liefernden Tragschicht-, Bettungs- und Fugenmaterialien untereinander nach DIN 18035, Teil 5, auf Anforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen. Dabei sind verbindliche Angaben zu den einzelnen Herstellern / Lieferanten, den Sortierungen und den Sieblinien zu machen. Ein Wechsel der Hersteller/Lieferanten, Sortierungen oder der Sieblinienbereiche ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber möglich.

Zusätzlich zum Qualitätsnachweis nach DIN 18315 hat der Auftragnehmer auf Anforderung durch den Auftraggeber für die verwendeten Schüttgüter einen Qualitätsnachweis durch zusätzliche Sieblinienbestimmungen nach DIN 18123 -Bestimmung der Korngrößenverteilung- zu erbringen. Dazu sind durch einen anerkannten Gutachter je 200 to Schüttgut im Baustellenbereich eine Probe zu ziehen, die Sieblinie im Laborversuch zu bestimmen und ein entsprechender Prüfbericht vorzulegen.

Die befestigten Flächen sind grundsätzlich in Abstimmung mit der BÜ bei Einhaltung der maßgeblichen Winkel und Fluchten auf ein ganzes Rastermaß anzupassen. Notwendige Schnitarbeiten durch nicht angepasste Flächen werden nicht vergütet. Alle Pflasterflächen sind grundsätzlich rechtwinklig anzulegen, es sei denn andere Winkel sind in der Planzeichnung ausdrücklich angegeben.

Geschnittene Steine mit Steinlängen weniger der Hälfte der Originalgröße sind durch die Verwendung von 1,5-Steinen zu vermeiden. Gleiches gilt zur Vermeidung von Kreuzfugen in zu Radien parallelen Halbsteinverband. 0,5-Steine und 1,5-Steine zur Herstellung eines Halbsteinverbandes sind Bestandteil der jeweiligen Position ohne eigens genannt zu werden.

Durch Schnitarbeiten oder sonst wie anfallende Steinreste sind zur Verwertung nach Wahl des AN abzufahren, abgerechnet wird die verlegte Fläche.

Die Verlegung findet in Teilflächen statt bzw. im Pflasterwechsel. Die Bordsteine, Rinnen etc. werden im Bereich bereits hergestellter Tragschichten eingebaut. Bei den Erdarbeiten ist der Mehraufwand durch eingebaute und verdichtete Mineralgemische einzukalkulieren.

Angaben zur Ausführung – Asphalt

Die Bauarbeiten erfolgen vorrangig unter Teilspernung der K65. Die Arbeiten finden größtenteils im Bereich der Erschließungsmaßnahme August-Kümpers-Straße statt. Ein Teilbereich wird im Anschluss an die Kanalarbeiten auf dem Nieland wieder als Kleinfläche reguliert werden müssen.

Der Anlieger- und Baustellenverkehr der Erschließungsmaßnahme sind jedoch aufrecht zu halten.

Das Vorhalten von Maschinen, Betriebsmitteln etc. wird für alle Bauabschnitte nicht gesondert vergütet. Geeignete Geräte für den Asphaltbau sind entsprechend zu organisieren. Der Asphaltbau erfolgt in enger Abstimmung mit dem AG und der Bauleitung. Die Termine hierzu sind rechtzeitig bekanntzugeben. Für die unterschiedlichen Fahrbahnbreiten sind entsprechende Fertiger vorzuhalten.

11. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen

Dem AN steht grundsätzlich nur sein eigenes Baufeld als Lagerfläche zur Verfügung. Alle Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (auch kurzfristige) sind mit dem AG abzustimmen. Aufgrund mangelnder Abstimmung erforderliches Umsetzen von gelagertem Material geht zu Lasten des AN und wird nicht gesondert vergütet. Die vom AN genutzten Flächen sind ohne gesonderte Vergütung allseitig mit verschließbarem Bauzaun abzusichern.

Die Baustellenein- und ausfahrten sind bei Verschmutzungen durch den Transport der Materialien und den Bodenan- und abtransport ständig staubfrei zu reinigen. Hierfür sind Besenwagen o.ä. Geräte bereitzuhalten. Dieses ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

12. Wasser / Abwasser / Strom

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ent- und Versorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers. Die Kosten für die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sind in die Einheitspreise einzurechnen, soweit keine besondere Position dafür vorgesehen ist.

13. Kampfmittel

Die Kampfmittelfreiheit für den Baubereich wurde durch die Gemeinde Wettringen bestätigt.

14. Leitungsbestand in der Örtlichkeit

Vor der Herstellung der Baugruben ist die Lage der Versorgungsleitungen zu erkunden. Die Versorgungsträger sind zu verständigen. Der Schutz der vorhandenen und neu zu verlegenden Anlagen der Versorgungsträger gehört zur allgemeinen Verkehrssitte und wird nicht besonders vergütet. Eine Umlegung bzw. Neuverlegung von Leitungen und Anlagen ist Angelegenheit der Versorgungsunternehmen, sofern nicht der AG Leitungsbetreiber ist.

15. Ausführungsvorschriften / Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Alle Maßnahmen zur Erfüllung der polizeilichen, bauaufsichtsbehördlichen, gewerbeaufsichtlichen, berufsgenossenschaftlichen Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften sowie die dazugehörenden Auflagen sind genauestens einzuhalten. Der AN muss der zuständigen Berufsgenossenschaft angehören und die gewerberechtlichen Auflagen erfüllen

Es gelten die, für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen einschlägigen DIN-Normen in der neusten Fassung, sowie sonstige Vorschriften (u.a. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen, sowie Technische Lieferbedingungen, für alle Arbeiten gelten die Bestimmungen, Richtlinien, Merkblätter und Verordnungen in der jeweils gültigen neuesten Fassung. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme relevanten Normen der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.) sind verbindlich

Die Lieferung aller Materialien ist entsprechend der VOB - Teil C in jeder Leistung enthalten, soweit in den einzelnen Positionen der Leistungsbeschreibung nichts Anderes über die Lieferung angegeben ist. Darüber hinaus sind in die Lieferung aller Materialien sämtliche Maut-, Transport- und Speditionskosten einzurechnen.

Soweit im Leistungstext nicht besonders darauf hingewiesen wird, beinhaltet:

- **„Herstellen“**: Das Liefern, Fördern, Abladen, Zusammensetzen bis zur vertragsgerechten Fertigstellung der Leistung.
- **„Entsorgen“** bzw. **„zur freien Verwendung des AN abfahren und einer Wiederverwertung zuführen“**: Das Aufnehmen, Fördern, Abladen, Bearbeiten, Verwerten bis zur vertragsgerechten Nachweisung der ordnungsgemäßen Entsorgung und Endablagerung nach den gesetzlichen Abfallbeseitigungsvorschriften.

16. Ausführungsunterlagen

Es liegen Pläne und Übersichten der Ausschreibung bei. Sie dienen dem Verständnis der Leistungstexte. Bei Abweichungen zwischen der Zeichnung und dem Leistungstext ist allein der Langtext als Kalkulationsgrundlage verbindlich.

Die Ausführungspläne und Achsberechnungen werden dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung in einfacher Ausfertigung übergeben. Mehrausfertigungen werden gegen Selbstkostenerstattung zu Verfügung gestellt.

Die Achsabsteckung, das Aufnehmen und Zeichnen der Ur- und Ausbauprofile ist Sache des AN und hat im Einvernehmen mit dem AG zu erfolgen. Die Vergütung hierfür ist in die Einheitspreise einzurechnen, soweit keine besondere Position dafür vorgesehen ist.

17. Baustellensprache

Die Baustellensprache ist deutsch. Der AN verpflichtet sich an der Baustelle ständig eine Aufsichtsperson mit guten Fachkenntnissen und Erfahrungen für die beauftragten Arbeiten vorzuhalten. Diese Person muss die Fachkenntnisse nachweisen können und sicher im Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift sein.

18. Eignungs- und Gütenachweis

Der AN hat dem AG nach Aufforderung Eignungs- und Gütenachweise über die Baustoffe und Baustoffgemische (u.a. Bettungsmaterial und Schotter) unentgeltlich vorzulegen.

Tragfähigkeitsnachweise und Rammsondierungen sind als Eigenüberwachungsleistung dem AG in ausreichender Anzahl unaufgefordert nachzuweisen. Nach Rücksprache mit dem AG ist auch der Einsatz des dynamischen Plattendruckgerätes möglich. Korrelationswerte müssen ermittelt und mit dem AG abgestimmt werden. Tragfähigkeitsnachweise und Rammsondierungen sind mindestens je angefangenen 500 m² durchzuführen.

Der AG behält es sich vor, bei Bedarf Liefermaterial durch einen unabhängigen Gutachter während der Bauzeit beproben zu lassen. Führen mangelhafte Materiallieferungen zu Bauverzögerungen, gehen daraus resultierende Mehraufwendungen, gleich welcher Art, voll zu Lasten des AN.

19. Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen

Die Beschreibung und Einteilung von Boden, Fels und sonstigen Stoffen, sowie die Angabe der Eigenschaften und Kennwerte mit deren ermittelten Bandbreiten erfolgt im beiliegenden Bodengutachten.

Sofern in den Leistungspositionen die Beschreibung des Baugrundes oder der Böden durch Einordnung in Boden - oder Felsklassen erfolgt, definieren sich diese gemäß der jeweiligen ATV DIN-Normen VOB/C Ausgabe 2019.

Die in den Leistungspositionen beschriebenen „Belastungen“ beziehen sich auf das beigelegte Bodengutachten.

Allgemein gilt:

Das vorliegende Bodengutachten gibt nur verbindliche Angaben für die geologische Beschaffenheit des Untergrundes im unmittelbaren Bereich der Bohrpunkte. Sollten dem Bieter in Bezug auf die gewählte Ausführungsart Bedenken entstehen oder Maßnahmen teilweise ungeeignet erscheinen, so ist er verpflichtet, diese sofort bei der Angebotsbearbeitung, jedoch spätestens bei der Angebotsabgabe in einem Begleitschreiben geltend zu machen (Hinweispflicht gem. VOB/A).

20. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme

Sollten fertiggestellte Teilabschnitte in Betrieb gehen bewirkt dies keine Teilabnahme. Die Abnahme und Beendigung der Arbeiten sind dem AG schriftlich anzuzeigen.

21. Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle

Arbeiten anderer Unternehmen sind mit einzukalkulieren. Dies bezieht sich ausschließlich auf Versorgungsunternehmen, die während der Bauzeit unter rechtzeitiger Ankündigung des AG auf der Baustelle tätig werden. Diese Arbeiten werden mit ca. 50 Tagen veranschlagt und erfordern einen engen Austausch zwischen Baufirma, AG, deren Bauleitung und den Versorgungsunternehmen samt deren Nachunternehmern und ist in den Bauablauf einzukalkulieren. Die Arbeiten finden im Bereich der inneren Erschließung statt und sind nach Abschluss der Kanalbauarbeiten, sowie der Erdarbeiten durchzuführen (nach Anfüllung frostsicheres Material und vor Einbau der Schottertragschichten).

22. Empfohlener Bauablauf

Der Bauablauf ist so zu planen und einzuteilen, dass sämtliche Bauarbeiten ohne Zeitverzug bzw. Stillstand auf der Baustelle durchgeführt werden.

Die unten genannten Bauabschnitte geben nicht den vollständigen Bauumfang wieder. In Absprache mit dem AG sind Änderungen im Bauablauf, die ein verkürzte Bauzeit und/oder geringere Behinderungen jeglicher Art zur Folge haben, erwünscht und möglich.

Entsprechend dem vorgegebenen räumlichen und zeitlichen Bauablauf sind die Reihenfolge und Abschnittsbildung eng mit den AG und der Bauleitung abzustimmen. Das Erstellen eines detaillierten Bauzeitenplans wird nicht gesondert vergütet und ist zwingend vor Baubeginn vorzulegen.

23. Angaben zur Ausführung

Die Kosten zur Sicherung von neu verlegten Leitungen für Überfahrten mit Baustellenfahrzeugen werden bei der gesamten Maßnahme nicht vergütet und sind in die E-Preise des LV einzurechnen.

Provisorische Straßenwiederherstellungen oder Zwischenbauzustände werden nicht gesondert vergütet und sie sind in die E-Preise des LV einzurechnen.

24. Baubesprechung und Bauzeitenplan

Die Verbindlichen Fristen für den Baubeginn, Baufertigstellung sowie diverser Zwischentermine können den besonderen Vertragsbedingungen entnommen werden.

Vor Baubeginn ist, in Abstimmung mit der Projektleitung des AG und in Abstimmung mit allen Bau-beteiligten, ein verbindlicher Bauzeitenplan aufzustellen in denen die Versorgerarbeiten mit ca. 50 Tagen berücksichtigt werden. Abweichungen im Bauzeitenplan sind nur einvernehmlich zwischen AN und AG zutreffen, der Bauzeitenplan ist ständig bzw. alle vier KWs. fortzuschreiben.

Der Kolonnen- und Maschineneinsatz ist entsprechend dem Bauzeitenplan des AN zu kalkulieren.

Es wird eine regelmäßige Baustellenbesprechung AN/AG (mind. 1x je Woche) zum Abgleich bzw. Einhaltung der Bauzeiten und des Bauablaufes vereinbart.

25. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer / andere Unternehmer,
- Anzahl der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Tägliche Kontrolle der Fahrzeuge und Baugeräte auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten mit schriftlicher Protokollierung,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichsten Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Asphaltarbeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Verlangt der Auftragnehmer eine Bestätigung vom Auftraggeber bzw. Bauüberwacher über den Empfang der Bautagesberichte, wird darauf hingewiesen, dass mit dem Empfang keine Anerkennung der Richtigkeit der Bautagesberichte durch den Auftraggeber erfolgt.

26. Preisermittlungen

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

27. Bauüberwachung und Abrechnung

Die Bauoberleitung, örtliche Bauüberwachung und Abrechnung wird durchgeführt durch ein vom Auftraggeber beauftragtes Ingenieurbüro.

Zur Prüfung der Abschlags- bzw. Schlussrechnungen sind Abrechnungsabschnitte zu bilden und jeweils 1-fach digital dem Fachbüro zu übergeben. Die Aufmaße und Massenermittlungen sind entsprechend der Aufgliederung des LVs aufzustellen.

Sämtliche Rechnungen sind in elektronischer Form einzureichen. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer seine Rechnungen und Aufmaßberechnungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach elektronisch gefertigten Unterlagen zur Prüfung einzureichen.

Mengenermittlungen sind nach den Regelungen der REB-Verfahrensbeschreibungen aufzustellen. Insbesondere wird die REB-VB 23.003 Ausgabe 2009 für die allgemeine Mengenberechnung gefordert. Erdmassen müssen mit Profilberechnungen bzw. digitalen Geländemodellen nachgewiesen werden. Es sind in jedem Fall Daten im Austauschformat DA11/DA11e bzw. entsprechend den eingesetzten REB-Verfahren (REB-VB21.003, 21.013 und 22.013) zu übergeben. Abrechnungszeichnungen und Pläne sind grundsätzlich im DWG- und PDF-Format einzureichen. Auf eine logische und übersichtliche Layer-Struktur ist zu achten. Jede OZ muss auf entsprechend bezeichnete Layer abgelegt werden. Ggf. sind für die Maß-Texte entsprechende Zusatzlayer anzulegen. Andere Formate bei den Mengen und Zeichnungen bedürfen einer Absprache.

Elektronisch erfasste bzw. gemessene Daten werden nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG anerkannt. Die Aufmaßarbeiten sind in Anwesenheit eines Vertreters des Auftraggebers durchzuführen und zu protokollieren. Dem Auftraggeber sind die erfassten Daten unmittelbar nach Durchführung der Vermessungsarbeiten im Original auszuhändigen.

Die Originale der Aufmaße, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

Bei Abrechnung nach Teilbereichen sind die Aufmaße in Absprache mit dem AG entsprechend den Abrechnungsgrenzen getrennt oder nach vorgegebener Nummerierung der Aufmaßblätter aufzustellen.

Alle Maße des Bauvorhabens müssen in der Abrechnungszeichnung enthalten sein. Diese sollten an markanten Punkten angelegt werden, damit sie in der Örtlichkeit geprüft werden können. Dieses gilt auch bei Abrechnungen mit einer elektrooptischen Geländeaufnahme. Sämtliche Vermessungsarbeiten sind bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Bei allen Schotterpositionen sowie Positionen in denen Schüttgüter zur Auf- und Verfüllung auf der Baustelle verwendet werden ist ein Soll/Ist-Vergleich durchzuführen. Zur Abrechnung sind die Originalwiegekarten und Lieferscheine auf der Baustelle von der Bauleitung abzeichnen bzw. anerkennen zu lassen. Nicht anerkannte Wiegekarten bzw. Lieferscheine finden bei der Abrechnung keine Berücksichtigung.

28. Ersatzbaustoffverordnung

Ergänzungen in der Baubeschreibung zum

- Umgang bzw. Regelung zur Verwertung von Boden- / Tragschichtmaterial
- Anwendung der EBV und Anzeigepflicht

Mit Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 wird durch den Ordnungsgeber unter anderem die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) eingeführt. Für diesen Bauvertrag werden folgende Festlegungen getroffen und damit Vertragsbestandteil.

Verwertung von Böden / ungebundenen Tragschichten:

Die Verwertung von Böden und / oder ungebundenen Tragschichten wird über die Mantelverordnung geregelt. Hier sind in den entsprechenden Positionen des LVs und den darin enthaltenen „Eintragungsfeldern“ durch den AN die Annahmestellen verbindlich zu benennen. Diese Annahmestellen können zum Beispiel Baustellen oder Deponien sein die weiterhin nach der Mantelverordnung zertifiziert und zugelassen sind.

Lieferung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB):

Definitionen der Baustoffe:

Primärbaustoff = Baustoff, der als Bodenschatz (wie Minerale, Steine, Kiese, Sande und Tone) in Trocken- oder Nassabgrabungen, Tagebauen oder Brüchen gewonnen wird und ungebraucht ist. Die Verwendung von Primärbaustoffen ist grundsätzlich zugelassen, sofern sie für den Verwendungszweck bautechnisch geeignet sind.

Ersatzbaustoff = mineralischer Ersatzbaustoff (MEB) gemäß ErsatzbaustoffV

Anforderungen an zugelieferten Ersatzbaustoffen:

Ersatzbaustoffe müssen den Anforderungen gemäß der ErsatzbaustoffV, Abschnitt 4 entsprechen. Sind in den Leistungspositionen Ersatzbaustoffe mit dem Zusatz a) aufgeführt, ist die jeweilige Fußnote der entsprechenden Tabelle der ErsatzbaustoffV, Anlage 2 zu beachten.

Für jeden eingebauten mineralischen Ersatzbaustoff hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach dem Einbau ein Deckblatt gemäß EBV, Anlage 8 zusammen mit den Lieferscheinen gemäß EBV, Anlage 7 zu übergeben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe einzubauen, muss er die daraus resultierenden Pflichten (Vor- und Abschlussanzeige) übernehmen und fristgerecht erfüllen (s. Abschnitt 4.3.3).

Gesteinskörnungen im Straßenoberbau:

Recycling-Baustoffe für Schichten ohne Bindemittel der Belastungsklassen Bk100, Bk32 und Bk10 müssen abweichend von Abschnitt 1.4.2 der TL SoB-StB 20 einen Schlagzertrümmerungswert $SZ \leq 28$ (bzw. $LA \leq 35$) sowie einen SD-Wert ≤ 33 (bzw. $LA_{35/45} \leq 36$) einhalten.

Der Frostwiderstand muss die Kategorie F4 erfüllen. Überschreitungen der Kategorie F4 gemäß Abschnitt 2.2.7, 2.3.7, 2.4.2, 2.5.2 und 2.6.2 der TL SoB-StB 20 sind für die Belastungsklassen Bk100, Bk32 und Bk10 nicht zulässig.

Grobe Gesteinskörnungen aus aufbereitetem Gleisschotter dürfen in Asphaltbinder- und Asphalttragschichten verwendet werden. Eine Verwendung in Asphaltdeckschichten ist ausgeschlossen. Eine Mitverwendung in Baustoffgemischen für Schichten ohne Bindemittel ist möglich.

Für den Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen sind die Ergebnisse der Güteüberwachung (Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung) nach den TL G SoB-StB bzw. nach der ErsatzbaustoffV heranzuziehen.

Maßgebend ist das letzte Prüfzeugnis bzw. sind die letzten Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung, welche(s) die Ergebnisse aller maßgebenden bautechnischen und wasserwirtschaftlichen Prüfparameter enthalten müssen/muss.

Werden im Rahmen von Kontrollprüfungen unzulässige Abweichungen von den vertraglich zugesicherten Eigenschaften insbesondere von den wasserwirtschaftlichen Merkmalen festgestellt, hat der Auftragnehmer alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen.

Prüfungen

Eignungsprüfungen

Bei Eignungsprüfungen ist anzugeben, ob es sich um einen Primärbaustoff oder um einen Ersatzbaustoff gemäß ErsatzbaustoffV mit entsprechender Klassifizierung gemäß Anlage 1, Tabelle 1 bis 3 handelt.

Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben:

Anzeigepflichten für den Einbau von Ersatzbaustoffen gemäß ErsatzbaustoffV §22

Bei anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffen ist der Auftragnehmer gegenüber der zuständigen Behörde anzeigepflichtig. Die Voranzeige hat spätestens 4 Wochen vor Beginn des Einbaus zu erfolgen. Die Abschlussanzeige hat der Auftragnehmer spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme zusammen mit den Lieferscheinen gemäß ErsatzbaustoffV, Anlage 7, an die zuständige Behörde zu überstellen. Die Anzeigen haben gemäß dem Muster der ErsatzbaustoffV, Anlage 8 zu erfolgen.

Anlagen:

1x Leistungsverzeichnis 2026-072 Erschließung BG August-Kümpers-Straße

Planunterlagen Straßenbau:

1x S.5.3.1_Lageplan 500_260908

1x S.5.3.2_Lageplan Einmündung 250_260908

1x S.5.3.3_Lageplan Markierung Beschilderung 250_260908

1x S.5.5.1_Regelquerschnitte Baustraße_260907

1x S.5.5.2_Regelquerschnitt C-C_260907

1x S.5.5.3_Regelquerschnitt D-D_260907

Planunterlagen Kanalbau:

1x Infoblatt Felddrainagen_Wettringen_2026-09-02

1x W.5.3.1_Lageplan Entwässerung_Wettringen_2026-09-10

1x W.5.4.1_Längsschnitte RW-Kanal_Wettringen_2026-07-13

1x W.5.4.2_Längsschnitte SW-Kanal_Wettringen_2026-07-13

1x W.5.8.1_Detail Schacht R84456012_n_2026-07-16

1x W.5.8.2_Schachtdetail_PW-S016_2026-09-08_

1x W.5.8.3_Schachtdetail_R007_2026-09-10

Untersuchungsberichte:

1x Geotechnischer Bericht/Baugrunduntersuchung